



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2023

09.06.2023

Nr.:37

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

---

## Inhaltsverzeichnis

- |     |   |        |
|-----|---|--------|
| 1.  | Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung an Frau Anda-Georgiana Iordache<br>letzte bekannte Anschrift: 24634 Arpsdorf, Bahnhofstraße 114 | S. 492 |
| 2.  | Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung an Sascha Blöcker, letzte bekannte Anschrift: 25557 Hanerau-Hademarschen, Tanneck 11            | S. 493 |
| 3.  | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jahrsdorf   | S. 494 |
| 4.  | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinfeld   | S. 496 |
| 5.  | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Arpsdorf  | S. 498 |
| 6.  | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Schulverband Wasbek für das Haushaltsjahr 2023   | S. 500 |
| 7.  | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Steinfeld über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen  | S. 502 |
| 8.  | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Todenbüttel für das Haushaltsjahr 2023  | S. 503 |
| 9.  | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Hohenwestedt zur Regelung der Plakatierung   | S. 505 |
| 10. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt  | S. 510 |
| 11. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Padenstedt  | S. 512 |
| 12. | Amtliche Bekanntmachung über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in der Gemeindevertretung Aukrug   | S. 516 |
| 13. | Amtliche Bekanntmachung über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in der Gemeindevertretung Padenstedt   | S. 517 |
| 14. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Todenbüttel   | S. 518 |

# Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein  
Der Amtsdirektor  
Kämmerei (Steueramt)

## Öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführte Person wird davon unterrichtet, dass ein an sie gerichtetes Schriftstück erstellt worden ist und im Amt Mittelholstein, 24594 Hohenwestedt, Am Markt 15, Zimmer 11 zur Abholung und Einsichtnahme bereitliegt:

**Anda-Georgiana Iordache**  
**letzte bekannte Anschrift: 24634 Arpsdorf, Bahnhofstraße 114**

**Schriftstück zum Aktenzeichen/Personenkonto 01/7199020159/001**  
**vom 01.06.2023**

Das Schriftstück gilt gemäß § 155 Abs. 2 Satz 5 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung wird eine Frist zur Begleichung von Forderungen in Gang gesetzt.

Hohenwestedt, den 01.06.2023

Amt Mittelholstein  
Der Amtsdirektor

gez. Stefan Landt

# Amtliche Bekanntmachung

Der Amtsdirektor  
Finanzbuchhaltung

## Öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführte Person wird davon unterrichtet, dass an Sie gerichtete Schriftstück erstellt worden ist und im Amt Mittelholstein, 24594 Hohenwestedt, Am Markt 15, Zimmer 114, zur Abholung und Einsichtnahme bereitliegt:

**Sascha Blöcker**  
**letzte bekannte Anschrift: 25557 Hanerau-Hademarschen, Tanneck 11**

### **Schriftstücke zum Aktenzeichen/Personkonto 10/10902 vom 31.05.2023**

Die Schriftstücke gelten gemäß § 155 Abs. 2 Satz 5 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung wird eine Frist zur Begleichung der Forderung in Gang gesetzt.

Hohenwestedt, den 02.06.2023

Im Auftrag

gez.  
Knudsen

## Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jahrsdorf ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 22.06.2023, um 19:00 Uhr,  
im Feuerwehrhaus, Dorfstraße 12, 24594 Jahrsdorf**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den bisherigen Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung des Mitgliedes mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung und Übergabe des Vorsitzes
- 3 Entgegennahme der Erklärungen über die Fraktionsbildung und Benennung der Fraktionsvorsitzenden
- 4 Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- 5 Verpflichtung, Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung
- 6 Übernahme des Vorsitzes durch die neue Bürgermeisterin / den neuen Bürgermeister
- 7 Wahl der Stellvertretenden der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
  - 7.1 1. stellvertretende Bürgermeisterin / 1. stellvertretender Bürgermeister
  - 7.2 2. stellvertretende Bürgermeisterin / 2. stellvertretender Bürgermeister
  - 7.3 Verpflichtung, Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- 8 Verpflichtung und Amtseinführung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- 9 Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse
  - 9.1 Rechnungsprüfungsausschuss
- 10 Wahl der Ausschussvorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter
- 11 Wahl der Mitglieder der nichtständigen Ausschüsse  
hier: Wahlprüfungsausschuss
- 12 Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters für den Amtsausschuss des Amtes Mittelholstein
- 13 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 14 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

- 15      Mitteilungen des Bürgermeisters
- 16      Einwohnerfragestunde
- 17      Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Klaus Bruhn  
Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinfeld ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 19.06.2023, um 19:00 Uhr,  
im Gemeindehaus Spann, Hauptstraße 5a, 25557 Steinfeld**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den bisherigen Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung des Mitgliedes mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung und Übergabe des Vorsitzes
- 3 Entgegennahme der Erklärungen über die Fraktionsbildung und Benennung der Fraktionsvorsitzenden
- 4 Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- 5 Verpflichtung, Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung
- 6 Übernahme des Vorsitzes durch die neue Bürgermeisterin / den neuen Bürgermeister
- 7 Wahl der Stellvertretenden der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
  - 7.1 1. stellvertretende Bürgermeisterin / 1. stellvertretender Bürgermeister
  - 7.2 2. stellvertretende Bürgermeisterin / 2. stellvertretender Bürgermeister
  - 7.3 Verpflichtung, Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- 8 Verpflichtung und Amtseinführung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- 9 Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse
  - 9.1 Finanzausschuss
  - 9.2 Bau- und Wegeausschuss
  - 9.3 Kulturausschuss
- 10 Wahl der Ausschussvorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter

- 11 Wahl der Mitglieder der nichtständigen Ausschüsse  
hier: Wahlprüfungsausschuss
- 12 Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters für den Amtsausschuss des Amtes Mittelholstein
- 13 Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern in die Mitgliederversammlung des Mittelholstein Tourismus e.V.
- 14 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 15 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 16 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 17 Einwohnerfragestunde
- 18 Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinfeld
- 19 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 20 Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Ralf Eichert  
Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Arpsdorf ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 20.06.2023, um 19:00 Uhr,  
im Sportlerheim, Schulstraße 14, 24634 Arpsdorf**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den bisherigen Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung des Mitgliedes mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung und Übergabe des Vorsitzes
- 3 Entgegennahme der Erklärungen über die Fraktionsbildung und Benennung der Fraktionsvorsitzenden
- 4 Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- 5 Verpflichtung, Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung
- 6 Übernahme des Vorsitzes durch die neue Bürgermeisterin / den neuen Bürgermeister
- 7 Wahl der Stellvertretenden der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
  - 7.1 1. stellvertretende Bürgermeisterin / 1. stellvertretender Bürgermeister
  - 7.2 2. stellvertretende Bürgermeisterin / 2. stellvertretender Bürgermeister
  - 7.3 Verpflichtung, Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- 8 Verpflichtung und Amtseinführung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- 9 Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse
  - 9.1 Finanzausschuss
  - 9.2 Bau- und Wegeausschuss
- 10 Wahl der Ausschussvorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter
- 11 Wahl der Mitglieder der nichtständigen Ausschüsse  
hier: Wahlprüfungsausschuss
- 12 Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters für den Amtsausschuss des Amtes Mittelholstein
- 13 Entsendung von Mitgliedern in weitere Gremien



- 13.1 Entsendung eines Mitgliedes in den Verein Naturpark Aukrug e.V.
- 13.2 Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Krankenpflege Aukrug gGmbH (KPA gGmbH)
- 13.3 Entsendung eines Mitgliedes in die Mitgliederversammlung bzw. Vereinsbeirat des Krankenpflegevereins Aukrug e. V.
- 14 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 15 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 16 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 17 Einwohnerfragestunde
- 18 Feuerwehrbedarfsplan
- 19 Schaffung von Kita-Plätzen
- 20 Sanierung Bahnhofstraße
- 21 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 22 Verabschiedung der ausgeschiedenen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Jens Krügel  
Bürgermeister

# Amtliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung für den Schulverband Wasbek für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 56 Abs. 1 Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 39, ber. S. 276) in der zuletzt geänderten Fassung vom 17.03.2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 301), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S.122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 514) sowie § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 21. November 2022 und Genehmigung der Kommunalaufsicht folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |                  |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 3.243.500,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 3.243.500,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von  | 0,00 EUR         |
| 2. im Finanzplan mit   |                  |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 3.217.700,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 3.153.100,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 95.400,00 EUR    |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 160.000,00 EUR   |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 95.400,00 EUR  |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 EUR       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 EUR       |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 41,90 Stellen. |

### § 3

Die Schul- und Kindergartenumlage werden festgesetzt:

- |                               |                 |
|-------------------------------|-----------------|
| 1. Die Schulumlage auf        | 545.000,00 EUR  |
| 2. Die Kindergartenumlage auf | 312.200,00 EUR. |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Schulverbandsvorsteher ist verpflichtet, der Schulverbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

### § 6

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung mit einem Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 95.400,00 € wurde am 19.05.2023 erteilt.

Wasbek, den 01.06.2023

gez.

(L.S.)

Karl-Heinz Rohloff  
(Schulverbandsvorsteher)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).

# Amtliche Bekanntmachung

## Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Steinfeld über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen



Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), in der zuletzt geänderten Fassung vom 24.03.2023 (GVOBl Schl.-Holst. S. 170 ber. S. 249) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinfeld vom 09.05.2023 diese Satzung erlassen.

### § 1

Die Satzung der Gemeinde Steinfeld über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 24.09.2012 wird mit Ablauf des 30.06.2023 aufgehoben.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Steinfeld, den 07.06.2023

gez. (L.S.)

Ralf Eichert  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung der Gemeinde Todenbüttel für das Haushaltsjahr 2023



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVObI. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05. Dezember 2022 und Genehmigung der Kommunalaufsicht folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |                  |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 2.338.800,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 2.325.800,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von  | 13.000,00 EUR    |
| 2. im Finanzplan mit   |                  |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 2.262.800,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 2.048.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.035.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.357.300,00 EUR |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 1.980.000,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 666.500,00 EUR   |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 EUR         |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 9,33 Stellen.    |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer                         |       |
| für die land- und forstwirtschaftlichen |       |
| a) Betriebe (Grundsteuer A)             | 325 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)  | 325 % |
| (2) Gewerbesteuer                       | 335 % |

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

#### **§ 5**

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

#### **§ 6**

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 10.05.2023 erteilt.

Todenbüttel, den 01.06.2023

- S -

gez.

Otto Harders  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).

# Amtliche Bekanntmachung

## Satzung der Gemeinde Hohenwestedt zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 170 ber. S. 249), der §§ 21, 23 Abs. 1 und 2a, 26 Abs. 1 und 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 631, ber. 2004 S. 140) in der zuletzt geänderten Fassung vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 622) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 und 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206) in der zuletzt geänderten Fassung vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 4. Mai 2022, (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Hohenwestedt vom 09.05.2023 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung zur Regelung der Plakatierung für das Gebiet der Gemeinde Hohenwestedt gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Hohenwestedt.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind alle Gemeindestraßen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahren, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind gärtnerisch gestaltete öffentliche Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze einschließlich Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen (soweit sie nicht unter

Abs.1 fallen), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

### **§ 3 Erlaubnispflichtige Nutzungen**

(1) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Plakatständern, Werbereitern, Hinweisschildern oder Werbebannern sowie das Anbringen von Plakattafeln auf den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen der Gemeinde Hohenwestedt stellt eine Sondernutzung dar und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Ausnahmen sind in § 4 geregelt.

(3) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) In Ortsdurchfahrten oder Gemeindestraßen bedürfen folgende Plakatierungen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:

Plakatierungen der örtlichen Vereine und Verbände für Veranstaltungen/Aktionen in der Gemeinde Hohenwestedt wie z.B. Sportveranstaltungen, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Laternenumzüge usw.

Es dürfen jedoch max. **10** Plakate aufgestellt werden.

(2) Die folgenden Auflagen und Bedingungen sind jedoch auch für die erlaubnisfreien Sondernutzungen zu beachten.

### **§ 5 Verfahren**

(1) Die Plakatierungserlaubnis ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich beim Amt Mittelholstein zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

a. Den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,

b. Angaben über den Grund (Art, Tag und Ort der Veranstaltung), den Zeitraum der Plakatierung, Anzahl und Größe der Plakatträger sowie den Ort (Gemeinde) der Plakatierung

c. Einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen und unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Plakatierungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.



(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Plakatierungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

## § 6

### Allgemeine Auflagen

(1) Die Werbeträger (Plakate, Plakattafeln, Plakatständer, Werbepreparaten, Werbeschilder, Hinweisschilder) sollen die Größe DIN A0 nicht überschreiten.

(2) Es dürfen beidseitig bedruckte Werbeträger verwendet werden. Sofern Werbeträger verwendet werden, die doppelt Rücken an Rücken zu beiden Seiten zeigend aufgestellt werden, gelten diese jedoch **als 2 Plakate**. Dies gilt ebenso für übereinander angebrachte Plakate.

(3) Plakatierungen von/an Verkehrszeichen-, Anlagen- und Leiteinrichtungen (Schilder, Schutzplanken, Ampeln, Schilderpfosten etc.) sowie Brücken, Bäumen und Schutzgeländern sind zu unterlassen.

Es ist lediglich erlaubt, Werbeträger an Baumpfosten (Dreipfostenschutz) –sofern vorhanden– sowie an Straßenlaternen anzubringen, ohne diese zu beschädigen.

(4) Die Werbeträger sind so aufzubauen, dass sie zu keiner Zeit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Insbesondere dürfen Sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Werbeträger dürfen weder in das Lichtraumprofil der Straße noch des Rad- oder Gehweges hineinragen.

An Kreuzungen, Einmündungen, Ein-, Aus- und Zufahrten muss der Sichtwinkel frei bleiben. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen darf ebenfalls nicht behindert werden.

(5) Die Werbeträger sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch Schäden an Straßenlampen, Verkehrszeichen oder Bäumen entstehen (z.B. durch Klebebandreste, Draht, Nägel oder scharfkantiges Befestigungsmaterial).

(6) Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass sie durch Nässe nicht aufgeweicht oder eingerissen und im Übrigen nicht umgeweht werden können. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung sind vom Aufsteller zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Sie dürfen das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten.

(7) Die Werbung auf Straßengrundstücken ist auf den Bereich der Ortsdurchfahrt (OD) nach § 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) bzw. § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beschränken.

(8) Es ist verboten, die bereits vorhandenen Werbeträger Anderer zu überkleben und zu entfernen.

(9) Plakatierungen dürfen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Veranstaltung/Aktion erfolgen. Sie sind innerhalb von 3 Tagen nach dessen Ende wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

(10) Für alle eventuell entstehenden Personen-, Vermögens- und Sachschäden (auch für Schäden durch Sichtbehinderung) sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde bzw. dem Amt Mittelholstein oder Dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Besondere Auflagen für Wahlen**

- (1) Das Aufstellen von Werbeanlagen aus Anlass von Wahlen ist lediglich in der Zeit von 6 Wochen vor der Wahl bis spätestens 2 Wochen nach der Wahl zugelassen.
- (2) Jegliche Wahlwerbung ist innerhalb der angegebenen Frist nach der Wahl wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung des Termins kann die Beseitigung als Ersatzvornahme durch den Träger der Straßenbaulast auf Kosten der Partei veranlasst werden.
- (3) Zugelassene Parteien dürfen Werbeanlagen in Form von Stellschildern bzw. Plakatträgern und mobilen Schildern verwenden. Sie sind so aufzubauen bzw. anzubringen, dass sie im Kontakt mit dem Boden stehen. Mobile Schilder sind Plakatträger die auf dem Boden stehen und ihre Standsicherheit durch Aufklappen erreichen. Das Bekleben von Flächen ist nicht zulässig.
- (4) Des Weiteren dürfen die zugelassenen politischen Parteien vor der Wahl als Hinweis auf Wahlveranstaltungen werben. Die Werbeanlagen dürfen 7 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Dieses gilt auch für Veranstaltungen der Wahlkreiskandidatinnen / Wahlkreiskandidaten außerhalb der Gemeinde. Ebenso gilt für die Dauer einer angemeldeten Informationsveranstaltung (Info-Stand) eine Ausnahme.
- (5) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auflagen aus § 6 und die Vorgaben des § 23 Abs. 2a Straßen- und Wegegesetz (StrWG-SH) in der geltenden Fassung.

## **§ 8 Gebühren**

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben. Darüber hinaus wird für die Sondernutzung eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 25,00 € pro Plakatierungsmaßnahme erhoben. Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Im Falle einer Zuwiderhandlung wird diese nach dem Katalog des § 56 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geahndet. Weiterhin behält sich die Gemeinde vor, bei Zuwiderhandlungen die Plakate kostenpflichtig zu entfernen.

## **§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde Hohenwestedt verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Antragstellenden zum Zweck der Bescheidung über Sondernutzungserlaubnisse, Erhebung von Gebühren, Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie den Erlass und

Vollzug von Bußgeldbescheiden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 3 Satz 2 LDSG-SH.

Hierfür werden folgende Daten erhoben: Name und Vorname der/des Antragsstellenden mit der zugehörigen Melde- oder Geschäftsadresse.

(2) Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Datenbeständen, die die Antragstellerin/der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen, Meldedatei, gewerberechtlichen Anmeldungen und straßenverkehrsrechtlichen Anträgen bzw. Genehmigungen.

(3) Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht 10 Jahre archiviert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht. Eine Drittlandsübermittlung und eine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) ist nicht vorgesehen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hohenwestedt zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) vom 21.10.2021 außer Kraft.

Hohenwestedt, den 08.06.2023

gez. (L.S.)

Jan Butenschön  
(Bürgermeister)



## Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 19.06.2023, um 19:00 Uhr,  
im Forum, Rektor-Wurr-Straße 1-3, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den bisherigen Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung des Mitgliedes mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung und Übergabe des Vorsitzes
- 3 Entgegennahme der Erklärungen über die Fraktionsbildung und Benennung der Fraktionsvorsitzenden
- 4 Wahl der Bürgervorsteherin / des Bürgervorstehers
- 5 Verpflichtung und Amtseinführung
- 6 Wahl der Stellvertretenden der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers
  - 6.1 1. stellvertretende Bürgervorsteherin / 1. stellvertretender Bürgervorsteher
  - 6.2 2. stellvertretende Bürgervorsteherin / 2. stellvertretender Bürgervorsteher
- 7 Verpflichtung und Amtseinführung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter durch die Bürgervorsteherin/den Bürgervorsteher
- 8 Wahl der Stellvertretenden der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
  - 8.1 1. stellvertretende Bürgermeisterin / 1. stellvertretender Bürgermeister
  - 8.2 2. stellvertretende Bürgermeisterin / 2. stellvertretender Bürgermeister
- 8.3 Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung
- 9 Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse
  - 9.1 Finanzausschuss
  - 9.2 Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten
  - 9.3 Bau- und Umweltausschuss
  - 9.4 Rechnungsprüfungsausschuss
- 10 Wahl von stellvertretenden Ausschussmitgliedern
- 11 Wahl der Ausschussvorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter

- 12 Wahl der Mitglieder der nichtständigen Ausschüsse  
hier: Wahlprüfungsausschuss
- 13 Wahl der weiteren Mitglieder für den Amtsausschuss des Amtes Mittelholstein
- 14 Wahl der Stellvertreterinnen/der Stellvertreter für den Amtsausschuss des Amtes Mittelholstein
- 15 Wahl von weiteren Mitgliedern für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Hohenwestedt
- 16 Wahl von weiteren Mitgliedern für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Hohenwestedt
- 17 Entsendung von Mitgliedern in weitere Gremien
- 17.1 Aufsichtsrat Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH
- 17.2 Aufsichtsrat der Seniorenzentrum Mittelholstein gGmbH
- 17.3 Gesellschafterversammlung der Erschließungsgesellschaft Hohenwestedt GmbH
- 17.4 Kreisnetzbeirat Schleswig-Holstein Netz AG
- 17.5 Kindergartenbeirat kommunale Kindertageseinrichtung
- 17.6 Kindergartenbeirat "Zauberstein" Lebenshilfe
- 17.7 Naturpark Aukrug e. V.
- 17.8 Mittelholstein Tourismus e. V.
- 17.9 Lenkungsgruppe Städtebauförderung
- 18 Benennung von Mitgliedern für die Arbeitskreise
- 18.1 Klima und Umwelt
- 18.2 Öffentlichkeitsarbeit
- 18.3 Museum
- 18.4 Ehrenamt
- 18.5 Beirat Gleis 3
- 19 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 09.05.2023
- 20 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 21 Berichte und Mitteilungen
- 22 Einwohnerfragestunde
- 23 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 24 Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.  
gez. Carsten Wiele  
Bürgervorsteher

# Amtliche Bekanntmachung

## Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Padenstedt



Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 170 ber. S. 249) und des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 631, ber. 2004 S. 140) in der zuletzt geänderten Fassung vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 622) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Padenstedt vom 11.05.2023 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Reinigungspflicht

- (1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Satz 2 StrWG) sind zu reinigen.
- (2) Die Reinigungspflicht obliegt der Gemeinde Padenstedt, soweit nicht gemäß § 5 die Reinigungspflicht übertragen ist.

### § 2

#### Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst
  - a) die Fahrbahn, einschließlich der Rinnsteine; Bushaltestellen und zum Parken bestimmte Flächen,
  - b) die Gehwege, auch wenn es sich um kombinierte Geh- und Radwege handelt,
  - c) Grabenverrohrungen, Gräben und der Seiten-, Trenn- und Randstreifen,
  - d) die Radwege.
- (2) Ist ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, so gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Fahrbahnstreifen am Fahrbahnrand. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

### § 3

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht

Im Folgenden richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind von Unkraut und Unrat zu befreien. Dazu gehören auch die Laubentsorgung und die Entfernung von Abfall geringen Umfangs.
- (2) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Eis und Schnee freizuhalten.

(3) Die Gehwege sind bei Glätteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glätteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr entstehendes Glätteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(4) Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, erforderlichen Falls auch zwischendurch, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.

(5) Die Gehwege sind in einer für den gebotenen Verkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen.

(6) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.

(7) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist, d.h., dass aufgrund der Ausbauart des jeweiligen Straßenzuges auch der Bereich als Gehweg anzusehen ist, der entweder als Bankett bzw. bankettähnlicher Schotterrasen sich darstellt oder wenn dieser fehlt, in beiden Fällen an oder auf der Straße ein ausreichend breiter, begehbarer Streifen zu schaffen ist.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung**

(1) Wer eine öffentliche Straße, einen Gehweg oder Radweg über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(2) Dies gilt auch für die Verunreinigung durch Tierkot, der durch die Tierhalterin / den Tierhalter bzw. die Tierführerin / den Tierführer unverzüglich zu entfernen ist. Die Reinigungspflicht bei der Verunreinigung durch Tierkot umfasst ausdrücklich auch alle öffentlichen Anlagen, insbesondere öffentliche Plätze und Wege und insbesondere Speisplätze.

(3) Die Säuberungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt, sofern diese insoweit zumutbar ist.

#### **§ 5**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht (§ 1) nach Maßgabe des § 3 wird für die in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke (§ 6) auf deren Eigentümer/innen bis zur Straßenmitte in dem Umfang der für die jeweilige Straße angegebenen Reinigungskategorie nach Anlage 1 dieser Satzung übertragen.

(2) Anstelle der Eigentümerin / des Eigentümers wird die Reinigungspflicht auf

a. die Erbbauberechtigte / den Erbbauberechtigten,

b. die Nießbraucherin / den Nießbraucher, sofern sie / er unmittelbar Besitz am gesamten Grundstück hat,

c. die / den dinglich Wohnberechtigte / Wohnberechtigten, sofern ihr / ihm das Wohngebäude zur alleinigen Benutzung überlassen wurde übertragen.

(3) Ist die / der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, ihre / seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie / er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

## **§ 6**

### **Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Mulde oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt
- b) eine über das übliche Maß hinaus selbst verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 4 Abs. 1 nicht unverzüglich beseitigt,
- c) Verunreinigung durch Tierkot als Tierhalterin / Tierhalter bzw. Tierführerin / Tierführer entgegen § 4 Abs. 2 nicht unverzüglich entfernt,
- d) seiner Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung gemäß § 3 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511 € geahndet werden (§ 56 Abs. 2 i.V.m. § 56 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 StrWG).

## **§ 8**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Gemeinde Padenstedt verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Betroffenen zum Zweck der Umsetzung der Reinigungspflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 3 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG), i.V.m. § 45 Abs. 3 Satz 2 StrWG, i.V.m. dieser Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Padenstedt.

(2) Es werden Name, Vorname und Anschrift des Eigentümers oder der in § 2 Abs. 3 Nr. 1-3 genannten Personen erhoben. Die vorgenannten Daten werden erhoben durch:

- a) Abfrage beim Einwohnermeldeamt des Amtes Mittelholstein
- b) Abfrage der Eigentümer mittels der Grundsteuerakten beim Steueramt des Amtes Mittelholstein
- c) Abfrage des Eigentümers mittels Grundbuchauskunft beim Amtsgericht Rendsburg
- d) Abfrage beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zu den



Abmessungen des jeweils zugrundeliegenden Grundstückes

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur unter den Voraussetzungen des Abs. 4. Eine automatisierte Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.

(3) Die Daten werden nur erhoben, sofern bei routinemäßigen Kontrollen festgestellt wird, dass der durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht nicht nachgekommen wird, oder ein nicht Nachkommen der Reinigungspflicht angezeigt wird.

(4) Es werden die Vorgaben des § 4 LDSG beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen, es sei denn, die betroffene Person wird zur Zahlung eines Geldbetrages verpflichtet. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten an die Finanzabteilung und das Forderungsmanagement des Amtes Mittelholstein weitergeleitet. Eine Drittlandübermittlung ist nicht vorgesehen.

(5) Die Daten der betroffenen Person werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens gespeichert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht, bzw. vernichtet.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Padenstedt vom 11.12.2000 außer Kraft.

Padenstedt, 07.06.2023

gez.

(L.S.)

Carsten Bein  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## Nachrücken eines Gemeindevertreters

Durch das Nichtannehmen des Mandats von Herrn Frank Vilsmeier ist sein Sitz in der Gemeindevertretung Aukrug neu zu besetzen. Hiermit wird gemäß § 44 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz -GKWG-) festgestellt, dass als nächster Bewerber auf der Liste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Herr Lothar Altmann  
Rentner  
geb. 1956  
24613 Aukrug  
(Nr. 4 der Liste)

in die Gemeindevertretung nachrückt.

Jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes kann gegen diese Feststellung des Wahlleiters innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung gem. § 38 GKWG Einspruch erheben. Die Einspruchsfrist beginnt am 10.06.2023 und endet am 10.07.2023. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu richten an den Herrn Amtsdirektor des Amtes Mittelholstein als Gemeindevahlleiter, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt.

Hohenwestedt, 09.06.2023

Amt Mittelholstein  
- Der Amtsdirektor -  
als Gemeindevahlleiter

gez.

Landt

# Amtliche Bekanntmachung

## Nachrücken einer Gemeindevertreterin

Durch die Niederlegung des Mandats von Frau Kristin Reimers ist ihr Sitz in der Gemeindevertretung Padenstedt neu zu besetzen. Hiermit wird gemäß § 44 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz -GKWG-) festgestellt, dass als nächster Bewerber auf der Liste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

Frau Gabriele Beckmann-Schnoor  
Selbstständig  
geb. 1966  
24634 Padenstedt  
(Nr. 5 der Liste)

in die Gemeindevertretung nachrückt.

Jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes kann gegen diese Feststellung des Wahlleiters innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung gem. § 38 GKWG Einspruch erheben. Die Einspruchsfrist beginnt am 10.06.2023 und endet am 10.07.2023. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu richten an den Herrn Amtsdirektor des Amtes Mittelholstein als Gemeindevahlleiter, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt.

Hohenwestedt, 09.06.2023

Amt Mittelholstein  
- Der Amtsdirektor -  
als Gemeindevahlleiter

gez.

Landt



## Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Todenbüttel ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 19.06.2023, um 19:00 Uhr,  
in der Gastwirtschaft 'Landkroog', 24819 Todenbüttel**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den bisherigen Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung des Mitgliedes mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung und Übergabe des Vorsitzes
- 3 Entgegennahme der Erklärungen über die Fraktionsbildung und Benennung der Fraktionsvorsitzenden
- 4 Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- 5 Verpflichtung, Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung
- 6 Übernahme des Vorsitzes durch die neue Bürgermeisterin / den neuen Bürgermeister
- 7 Wahl der Stellvertretenden der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
  - 7.1 1. stellvertretende Bürgermeisterin / 1. stellvertretender Bürgermeister
  - 7.2 2. stellvertretende Bürgermeisterin / 2. stellvertretender Bürgermeister
- 8 Verpflichtung, Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- 9 Verpflichtung und Amtseinführung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- 10 Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse
  - 10.1 Finanzausschuss
  - 10.2 Bau- und Umweltausschuss
  - 10.3 Ausschuss für soziale Angelegenheiten
- 11 Wahl der Ausschussvorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter
- 12 Wahl der Mitglieder der nichtständigen Ausschüsse  
hier: Wahlprüfungsausschuss
- 13 Wahl eines weiteren Mitglieds für den Amtsausschuss des Amtes Mittelholstein

- 14 Wahl der Stellvertreterinnen/der Stellvertreter für den Amtsausschuss des Amtes Mittelholstein
- 15 Wahl eines weiteren Mitgliedes für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel
- 16 Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters für das weitere Mitglied für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel
- 17 Wahl eines weiteren Mitgliedes für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Hohenwestedt
- 18 Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern in den Beirat der Kindertageseinrichtung Todenbüttel
- 19 Windpark Nienborstel  
- Kommunale Beteiligung nach § 6 EEG 2023
- 20 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 21 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 22 Verabschiedung der ausgeschiedenen Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter
- 23 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 24 Einwohnerfragestunde
- 25 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 26 Personalangelegenheiten: Neueinstellungen

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Otto Harders  
Bürgermeister